

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Freibänke.

Der Ausdruck Freibank scheint in Oberösterreich zum erstenmale in einer vom Statthalter Adam Freiherr zu Herbersdorf im Jahre 1622 herausgegebenen Fleischsazordnung auf:¹³²⁾

„Darneben auch aller Orten ein Freybanck gehalten / vnnnd männiglich auf derselben sein Vieh schlachten / vnnnd selbstens zuverkauffen zugelassen werden / davon sie dem Fleischhacker von einem Hauptvieh mehrere nicht als 1. gulden zu geben / wie auch sich die Vnterthanen / vnd alle diejenige / so ihr Vieh den Fleischhackern verkauffen, im Kauff darnach zu richten / schuldig seyn sollen.“

Diese Freibank war eine Einrichtung, welche in erster Linie zur Verbilligung des Fleisches dienen sollte, da auf dieser von jedem Vieheigentümer Vieh geschlachtet und unter dem Saße feilgeboten werden konnte. Sowohl die Arbeit des Schlachtens, als auch dieses Ausschrotens mußte einem Fleischhauer übertragen werden, der dafür die Vergütung von 1 Gulden für ein Stück Großvieh bekam. Man dürfte nicht fehlgehen, wenn man in der Institution dieser Art von Freibänken bayrischen Ursprung vermutet. Im Jahre 1620 war Oesterreich ob der Enns an das katholische Bayern verpfändet worden und stand acht Jahre unter bayrischer Verwaltung, die der Statthalter Graf Adam von Herbersdorf leitete. May Müller berichtet, daß schon die bayrische Landesverordnung vom Jahre 1353 für alle Städte und Märkte Bayerns die Errichtung von Freibänken angeordnet und 1616 dieses Gebot erneuert habe. In München sei erst 1764 eine Freibank entstanden, in welcher jeder Vieheigentümer schlachten und gegen Ermäßigung des Fleischsazes um 2 Pfennige Fleisch verkaufen durfte, wenn er vorher das Vieh einem Metzger der Stadt angeboten hatte.¹³³⁾

Eine ähnliche Institution zur Regulierung der Fleischpreise hatte im Jahre 1908 die Stadtgemeinde Linz getroffen. Der Gemeinderat beschloß in diesem Jahre mit Beginn des Monats November zehn kommunale Fleischstände an die hiezu sich meldenden Fleischhauer, welche unter den hiefür aufgestellten Bedingungen die Fleischwaren zum Verkaufe bringen wollen, im Wege der Ausschreibung zu vergeben. Die Hauptbedingung aber bestand darin, daß sich die Bewerber verpflichten mußten, die einzelnen Fleischgattungen nicht über den von der Marktbehörde festgesetzten Preisen zu verkaufen. Was nun die Preisfestsetzung anbelangte, so wurden diese Stände-fleischhauer verhalten, das Ochsenfleisch um acht Heller und das Kuhfleisch um 24 Heller billiger zu geben, als wie der für die drei Qualitäten bestehende

¹³²⁾ O.-ö. Landesarchiv. Landschaftsakten, G XIX, 17. S. auch Blg. IV im Anhang.

¹³³⁾ Müller May. Zur Entwicklungsgeschichte der Freibank. (Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene. Jahrg. XXX, S. 294.)